



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat Uwe Vetterlein

GZ: (OB) 152

Datum: - 5. JULI 2021

Testpflicht für Nachwuchssportler AF1486/21

Sehr geehrter Herr Vetterlein,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist auf einen ganz allgemeinen Überblick über den Umgang mit Änderungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gerichtet. Damit erfüllt die Anfrage nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als "konkreter Lebenssachverhalt" (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: "Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein."). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Der Freistaat Sachsen hat mit seiner letzten Corona-Schutz-Verordnung vom 31. Mai 2021 eine neue Testpflicht für Nachwuchssportler eingeführt. Wenn Mannschaften auf dem vereinseigenen Sportplatz ein Trainingsspiel machen, muss vorher getestet werden. Würde das Spiel auf der benachbarten Wiese oder auf dem Bolzplatz nebenan stattfinden, ginge es auch ohne Corona-Test.“

1. **„Bis zum 31. Mai gab es keine Testpflicht für den Nachwuchs beim Kontaktsport auf Außenanlagen. Wie wird eine solche Verordnung an die Dresdner Vereine herangetragen: Über das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, den Landessportbund, Stadtsportbund oder über die Landeshauptstadt Dresden?“**

Alle Dresdner Sportvereine werden durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden regelmäßig schriftlich über Anpassungen in der Corona-Schutz-Verordnung informiert.

2. **„Sollte die Landeshauptstadt Dresden eine derartige Maßnahme für nicht angemessen und unverhältnismäßig halten, teilt sie dies dann der Staatsregierung mit, wie es auch der Landessportbund in diesem Fall gemacht hat?“**

Die Landeshauptstadt Dresden hat regelmäßig zum Entwurf der Corona-Schutz-Verordnung Stellung gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt genommen. Im Fall der Testpflicht war eine separate Erklärung der Landeshauptstadt Dresden nicht notwendig, da der Landessportbund Sachsen als Repräsentant aller sächsischen Sportvereine Einwendungen erhoben hatte und dies auch medienwirksam durch diesen Verband bekanntgegeben wurde.

3. **„Werden durch das Dresdner Gesundheitsamt auch Kontrollen bzgl. der Einhaltung dieser neuen Verordnung vor Ort in den Vereinen gemacht? Gab es schon Ereignisse, bei denen Verwarnungen oder Bußgeldbescheide ausgestellt werden mussten?“**

Der Bußgeldbehörde liegen keine Anzeigen im Sinne der Fragestellung vor. Das Amt für Gesundheit und Prävention hat dahingehend vorsorglich keine Kontrollen durchgeführt, demzufolge auch noch keine Feststellungen getroffen. Anlassbezogene Kontrollen sind nicht auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert